

Verkündet
am 30. Juni 1954
Jodas, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Inhabers einer Maßschneiderei Fritz B [REDACTED]
in D [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Zivilingenieur Albert F [REDACTED] in D [REDACTED]
[REDACTED], Sch [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt JR Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger,
Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 17. April 1953 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
1. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf
vom 24. Januar 1952 wird zurückgewiesen. Der
Kläger trägt die Kosten des Rechtsmittelver-
fahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist aus Mangel an Mitteln noch nicht in der Lage gewesen, sein im Kriege zerstörtes Wohnhaus in D [REDACTED], J [REDACTED] Str. [REDACTED], wieder aufzubauen. Im Jahre 1948 kam er mit den Architekten Kl [REDACTED] und H [REDACTED] in D [REDACTED] in Verbindung, die sich erbieten, für die Finanzierung des Bauvorhabens Sorge zu tragen und den Wiederaufbau auszuführen. Dabei wurde zunächst in Aussicht genommen, daß die für die Baugenehmigung einzureichende statische Berechnung von einem Schwager des Beklagten angefertigt werden sollte. Als sich dies verzögerte, traten die Architekten mit dem Kläger in Verbindung und schrieben ihm am 11. März 1949: "Im Auftrage und für Rechnung unseres Bauherrn Herrn Fritz B [REDACTED] übertragen wir Ihnen die Anfertigung einer statischen Berechnung für den Wiederaufbau des Hauses J [REDACTED] Str. [REDACTED]. Wir bitten, diese sofort in Angriff zu nehmen, da die Baupolizei uns dann das genehmigte Baugesuch aushändigen kann. Die Bezahlung Ihrer Rechnung erfolgt vereinbarungsgemäß aus der Finanzierung." Der Kläger fertigte im März 1949 eine und im September 1949 eine weitere statische Berechnung an. Er fordert vom Beklagten Zahlung eines spezifizierten Honorars von 1.528 DM. Er behauptet, der Beklagte habe bei Einreichung des Baugesuchs die von dem Kläger gefertigte statische Berechnung gesehen und seinem Gesuch beigelegt. Der Beklagte bestreitet, den Architekten Vollmacht zur Vergebung des Auftrags erteilt zu haben, denn er habe die Architekten immer wieder darauf hingewiesen, daß mit der Bauausführung nicht eher begonnen werden dürfe, als die Finanzierung gesichert sei. Schließlich beruft er sich auch darauf, es sei dem Kläger durch die Architekten selbst ein Anspruch für seine Tätigkeit nur für den Fall versprochen worden, daß die Bemühungen um die Beschaffung von Geldmitteln für die Bauausführung von Erfolg seien.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte den beiden Architekten eine schriftliche "Bestätigung" mit folgendem Wortlaut gegeben hat: "Ich habe den Architekten die Architektenleistungen, Oberleitung, Bauführung und Ausstattungen für mein Bauvorhaben übertragen. Ich habe die Architekten gleichzeitig bevollmächtigt, 1) die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Betriebswerken, Finanzinstituten und Handwerkern zu führen und mich ihnen gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten, 2) das Hausrecht auf der Baustelle in meinem Namen auszuführen." Weiter stellt es fest, daß der Beklagte die Architekten immer wieder darauf hingewiesen hat, daß die eigentliche Bauausführung nicht eher begonnen werden dürfe, bis die Finanzierung restlos sichergestellt sei. Ferner hält es für erwiesen, daß nach der Verabredung zwischen dem Beklagten und den beiden Architekten gerade die statischen Berechnungen durch den Schwager des Beklagten aufgestellt werden sollten. Es hält es "nicht für glaubhaft", daß der Beklagte sich später mit einer Vornahme der statischen Berechnung durch eine andere Person einverstanden erklärt hätte.

In diesen Einschränkungen sieht das Berufungsgericht aber keine nach außen wirkende Beschränkung der Vollmacht, sondern nur interne Weisungen, die die Architekten zwar überschritten hätten, ohne daß dies aber die Wirksamkeit ihrer Erklärungen gegenüber dem Kläger einschränkte. Es bemißt den Umfang der Vollmacht nach dem, was als erklärt



nach außen hin in die Erscheinung tritt, also nach dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die vom Berufungsgericht als Anlaß für die Zulassung der Revision bezeichnete grundsätzliche Frage, ob die von einem Vollmachtgeber an den Bevollmächtigten erteilten Weisungen nur für diesen Bedeutung haben, die Vollmacht nach außen aber nicht berühren, ist zwar von der Rechtsprechung seit langem im Sinne des Berufungsgerichts entschieden, und es besteht kein Anlaß zu einer Abweichung von dieser gefestigten Rechtsprechung. Das Berufungsgericht verkennt auch nicht, daß die unmittelbare Wirkung der von einem Vertreter abgegebenen Erklärung für und gegen den Vertretenen von dem Umfang der Vertretungsmacht abhängt (§ 164 BGB), bei einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht also von dem Inhalt der Willenserklärung, mit der die Vertretungsmacht erteilt worden ist (RGZ 71, 219 221; 143, 196 199; JW 1913, 1034 Nr 3). Diese Willenserklärung ist der Auslegung zugänglich und unter Umständen bedürftig, soweit nicht das Gesetz, das den Umfang der Vertretungsmacht für den gesetzlichen Vertreter genau festlegt (zB § 1630 BGB, § 74 Abs 2 AktG, § 37 Abs 2 GmbHG, § 27 Abs 2 GenG) oder doch ihre Beschränkung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht (zB §§ 26 Abs 2, 1357 Abs 2, 1793 ff BGB), auch für die rechtsgeschäftliche Vollmacht bestimmte Regeln gibt (zB §§ 49, 50, 54, 493 - 495 HGB, §§ 81 ff ZPO), oder eine Vertretungsmacht schlechthin an die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit knüpft (zB §§ 56, 526 ff HGB, § 370 BGB, § 47 VersVertrG). Ist, wie im vorliegenden Falle, über die Erteilung der Vollmacht eine Urkunde ausgestellt worden, so hat diese wie jede andere über den Inhalt einer Willenserklärung ausgestellte Urkunde zwar die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich, jedoch ist diese Vermutung durch die Feststellung des Berufungsgerichts widerlegt, daß nach den getroffenen Ver-

einbarungen gerade die statischen Berechnungen durch den Schwager des Beklagten aufgestellt werden sollten. Diese Feststellung schließt die Möglichkeit aus, den für die Vertretungsmacht maßgebenden Inhalt der Vollmacht nach dem Wortlaut der "Bestätigung" zu bestimmen und die in der Willenserklärung des Beklagten enthaltenen Beschränkungen nur als interne Weisungen zu betrachten, die die Vertretungsmacht nach außen nicht beeinträchtigen. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich, daß dem Kläger die "Bestätigung" mit ihrem auf einen weiten Umfang der Vollmacht hindeutenden Wortlaut nicht vorgelegt ist; es kommt also weder die Vorschrift des § 172 BGB in Betracht, noch kann der Kläger aus dem Gesichtspunkt des in der Aushändigung der Urkunde liegenden Rechtsscheins (RGZ 73, 347) etwas herleiten, er kann sich zum Beweise für den Umfang der Vertretungsmacht der beiden Architekten auch nicht auf den vom Berufungsgericht herangezogenen Satz berufen, daß jeder, der eine Willenserklärung abgibt, diese so gegen sich gelten lassen muß, wie sie nach ihrem Inhalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Verkehr aufgefaßt werden muß. Alle diese Gesichtspunkte wirken zunächst nur gegenüber dem Empfänger der Willenserklärung, hier also gegenüber den beiden Architekten. Diese waren nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit dem Beklagten darüber einig, daß die Vertretungsmacht sich nicht auf die Beschaffung der statischen Unterlagen erstrecken sollte. Sie konnten sich nach Treu und Glauben weder auf den vom wirklichen Inhalt der Vollmacht abweichenden Wortlaut der Bestätigung noch auf einen ihnen gegenüber hervorgerufenen Rechtsschein berufen. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts umfaßte daher die Vertretungsmacht der beiden Architekten nach dem Willen des Beklagten nicht das hier streitige Geschäft, und die vom Berufungsgericht festgestellte Abweichung von den internen Weisungen innerhalb der nach außen wirksamen Vollmacht liegt nicht vor.

Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch berührt, daß wie der Kläger im Schriftsatz vom 14. November 1951 (Bl 8/9 d. A.) unter Beweis gestellt hat und wie deshalb für die Revisionsinstanz zu unterstellen ist, die statischen Berechnungen in den seltensten Fällen von den Architekten selbst, sondern in der Regel von Bauingenieuren angefertigt werden. Auch wenn man daraus folgern wollte, daß die Vollmacht eines Architekten in der Regel die Erteilung des entsprechenden Auftrags an einen Bauingenieur einschließt, so ergeben doch die tatsächlichen Feststellungen für den vorliegenden Fall ausdrücklich das Gegenteil.

Das Berufungsgericht hat hiernach die rechtliche Möglichkeit verkannt, daß die bei Erteilung einer Vollmacht gemachten Einschränkungen nicht nur Weisungen mit einer auf das Innenverhältnis beschränkten Wirkung sein, sondern auch unmittelbar den Umfang der Vollmacht beschränken können. Darauf beruht seine rechtsirrtümliche Auslegung der den beiden Architekten erteilten Vollmacht. Wenn diese dem Kläger namens des Beklagten den streitigen Auftrag gaben, so handelten sie damit nicht, wie das Berufungsgericht meint, als Bevollmächtigte des Beklagten unter Verletzung des ihnen erteilten Auftrags, sondern als Vertreter ohne Vertretungsmacht, so daß Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits nicht entstanden sind.

Das Berufungsurteil war infolgedessen aufzuheben und das Urteil des Landgerichts durch Zurückweisung der Berufung wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Drost

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Artl